

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ der Marktgemeinde Sommerhausen nach § 13 a BauGB und der Berichtigung des Flächennutzungsplans

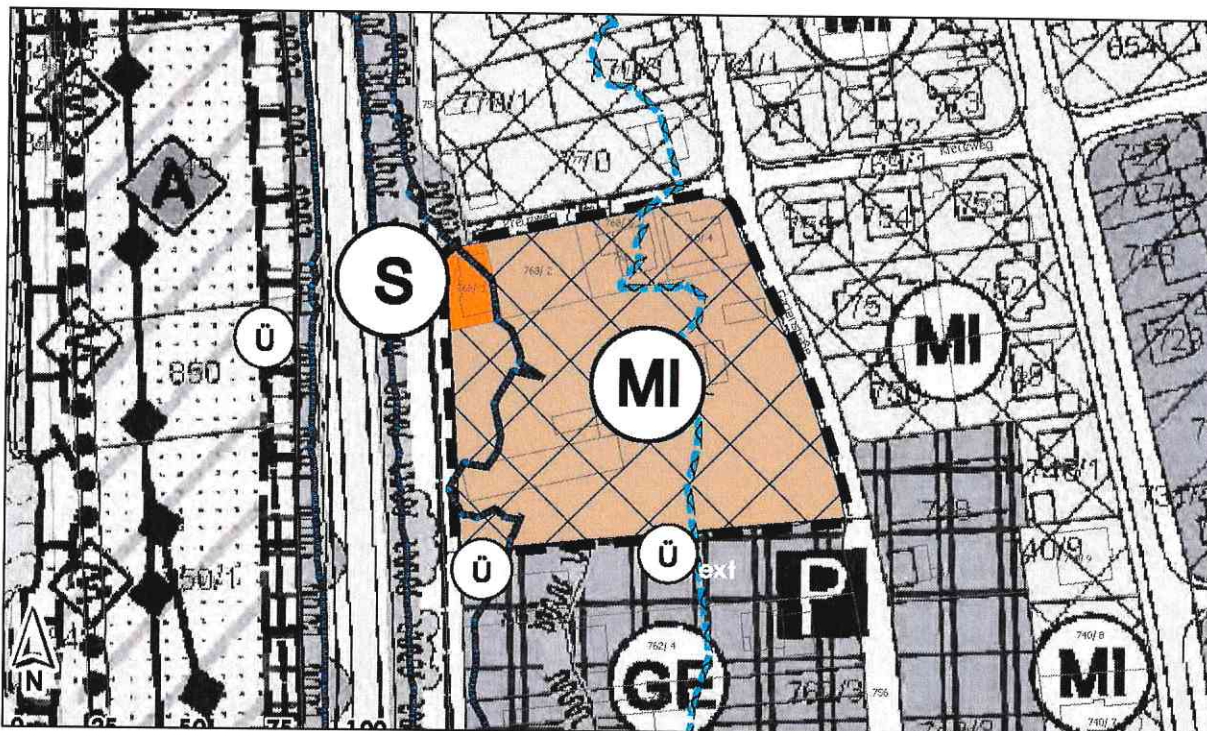
Der Marktgemeinderat Sommerhausen hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 26.03.2026 die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Nummer 1“ vom 26.03.2026 mit integrierter Begründung gleichen Datums, samt Anlagen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 1“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die westlichen Grundstücke der Gartenstraße von der Hausnummer 2 bis 36 zwischen der Gartenstraße, Fl. Nr. 756 und der Unteren Gartenstraße, Fl. Nr. 758, mit einer Gesamtfläche von ca. 37.800 m², also 3,78 ha. Das Gebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung:



Der Flächennutzungsplan des Marktes Sommerhausen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst:



Durch das Änderungsverfahren wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung innerörtlicher Grundstücke geschaffen. Weiterhin wurde die Anpassung der Gebietsarten und Baugrenzen durchgeführt.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Marktgemeinde Sommerhausen, Hauptstraße 15, 97286 Sommerhausen, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Hauptstraße 20, Bauamt, Zi.-Nr. 0.02, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in alle bisher zulässigen Nutzungen durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes tritt die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.10.2023 beschlossene Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Sommerhausen, 05.05.2026
Markt Sommerhausen



Saak
1. Bürgermeister



Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Sommerhausen

Mo., Di., Mi., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf der Homepage veröffentlicht: 06.05.2026

Von der Homepage abgenommen: